

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Freitag, 30.03.2012



SONDERAUSGABE



Besondere Themen:

- Stellenausschreibung der Stadt Neubukow
- Beschlussprotokoll der Stadtvertretersitzung vom 28.03.2012
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung 2011 der Stadt Neubukow
- Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Stadt Neubukow mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Bekanntmachung der Wärmesatzung der Stadt Neubukow

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de



Stellenausschreibung der Stadt Neubukow

Die Stadt Neubukow sucht **zum 01.05.2012** einen/eine Sachbearbeiter/in im Bauamt.

Der/die Sachbearbeiter/in wird im gemeinsamen Bauamt des Amtes Neubukow-Salzhaff und der Stadt Neubukow tätig sein.

Dem/der Sachbearbeiter/in obliegt die planungsrechtliche und baurechtliche Beurteilung von Bauanfragen, Bearbeitung von Förderanträgen der Gemeinden, Bearbeitung von privaten Förderanträgen, Sitzungsdienst Bauausschuss, Bürgerberatungen und Vertretung Liegenschaften.

Der/die Sachbearbeiter/in untersteht dem Amtsvorsteher des Amtes Neubukow-Salzhaff und dem Bürgermeister der Stadt Neubukow.

Für diese verantwortungs- und vertrauensvolle Tätigkeit erwarten wir eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine gleich- bzw. höherwertige Ausbildung sowie

- Organisationstalent, Entscheidungskraft, Durchsetzungsvermögen und soziale Kompetenz
- Einsatzbereitschaft und körperliche Belastbarkeit
- freundliches und zuvorkommendes Auftreten
- Kenntnisse im kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich
- sehr gute EDV-Kenntnisse (Excel, Word)
- Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit
- Kenntnisse im Baubereich

Der/die Stelleninhaber/in sollte möglichst seinen/ihren Wohnsitz in der Stadt Neubukow bzw. im Amtsbereich des Amtes Neubukow-Salzhaff haben.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe 6, Entwicklungsstufe 3 TVöD/VKA, Tarifgebiet Ost. Derzeit beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden. Die Einstellung erfolgt in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bei gleicher Eignung werden Mitglieder der Neubukower Freiwilligen Feuerwehr bevorzugt berücksichtigt.

Eine aussagekräftige schriftliche Bewerbung (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweise und Zeugnisse der bisherigen Tätigkeiten) richten Sie bitte bis

spätestens 13.04.2012

an die Stadt Neubukow, Bürgermeister, Am Markt 1, 18233 Neubukow.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Marienberg, Telefon 169750, zur Verfügung.


Roland Dethloff
Bürgermeister

**Beschlussprotokoll
der 1. Sitzung der Stadtvertretung Neubukow am 28. März 2012**

Beschluss-Nr. 01 – 1./2012

Die Stadtvertretung Neubukow fasst mit 13 Ja-Stimmen und 2 Ausschlüssen gemäß § 24 Abs. 1 KV M-V den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Neubukow für das Gebiet „Am Hengstenplatz“ im Verfahren nach § 13 a BauGB:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Neubukow billigt die erneuten Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung im Verfahren nach § 13a BauGB für das weitere Beteiligungsverfahren. Innerhalb des Verfahrens nach § 13a BauGB sind eine Eingriffs-/Ausgleichsregelung und ein Umweltbericht nicht erforderlich.
2. Die erneuten Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes sind im Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass ein Umweltbericht nicht erforderlich ist und eine Eingriffs-/Ausgleichsregelung nicht notwendig ist. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass folgende Gutachten mit öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen:

- Schalluntersuchung,
- Geruchsemissionsprognose,
- Staubgutachten.

Darüber hinaus ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zu naturschutzfachlichen, wasserwirtschaftlichen und immissionsschutzrechtlichen Belangen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich mit auszulegen sind.

3. Die erneuten Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung werden für das Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange genutzt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme in angemessener Frist aufzufordern.
4. Die Planung ist mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.
5. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neubukow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen können und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

6. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist mitzuteilen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beschluss-Nr. 02 – 1./2012

Die Stadtvertretung Neubukow beschließt einstimmig (15 Ja-Stimmen) die Jahreshaushalts- und Jahreskassenrechnung 2011 der Stadt Neubukow

Verwaltungshaushalt bereinigte Ist-Ausgaben	4.574.637,90 €
Vermögenshaushalt bereinigte Ist-Ausgaben	1.953.659,76 €

und Entlastung des Bürgermeisters für dieses Haushaltsjahr.

Beschluss-Nr. 03 – 1./2012

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig (15 Ja-Stimmen) die 1. Nachtrags- haushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 der Stadt Neubukow wie folgt:

<u>Ergebnishaushalt</u>		<u>Finanzhaushalt</u>	
Erträge:	5.233.600,- €	Einzahlungen:	5.229.700,- €
Aufwendungen:	5.122.200,- €	Auszahlungen:	5.217.900,- €
Saldo:	111.400,- €	Saldo:	11.800,- €

Beschluss-Nr. 04 – 1./2012

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig (15 Ja-Stimmen) die Hauptsatzung der Stadt Neubukow. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.05.2005 außer Kraft.

Beschluss-Nr. 05 – 1./2012

Die Stadtvertretung beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die Wärmesatzung der Stadt Neubukow.

Beschluss-Nr. 06 – 1./2012

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig (15 Ja-Stimmen) den Antrag auf Teileinziehung des Verkehrs im Bereich des Fischerei-touristisch orientierten Lehrpfades Mühlentor durch die Stadt Neubukow.



Diethelm Hinz
Bürgervorsteher



Roland Dethloff
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Die **Jahresrechnung 2011** der Stadt Neubukow
für das Haushaltsjahr 2011

liegt zu jedermanns Einsicht

in der Zeit vom 10.04. bis 13.04.2012

in der Stadtverwaltung Neubukow (Zimmer 9) zu den bekannten
Öffnungszeiten (Dienstag und Donnerstag von 09.00 bis 17.00 Uhr) aus.

1. Nachtragshaushalt der Stadt Neubukow für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.03.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2012 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr um EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.474.000	759.600	-	5.233.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.090.100	32.100	-	5.122.200
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 616.100	727.500	-	111.400
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	-	-	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	-	-	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	-	-	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf				
die Einstellung in Rücklagen auf	- 616.100	727.500	-	111.400
die Entnahme aus Rücklagen auf	660.600	-	- 660.600	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	44.500	66.900	-	111.400
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.977.100	41.600	-	5.018.700
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.650.400	59.000	-	4.709.400
der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen	326.700	- 17.400	-	309.300
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	-	-	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	-	-	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	-	-	0
c) die Einzahlungen auf Investitionstätigkeit auf	150.000	61.000	-	211.000
die Auszahlungen auf Investitionstätigkeit auf	- 477.000	31.500	-	508.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 327.000	29.500	-	297.500
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	-	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	-	-	0
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	-	0
e) Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	-300	12.100	-	11.800
festgesetzt.				
f) nachrichtlich ausgewiesen:				
Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	1.800.000	-	1.800.000
Gesamtbestand an liquiden Mitteln	0	1.811.800	-	1.811.800

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher	200 v. H.	auf 200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher	300 v. H.	auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher	300 v. H.	auf 300 v. H.

§ 6 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird von bisher 40,2 v. H. auf 40,2 v. H.
der Umlagengrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 30,775 Vollzeitäquivalente und nunmehr 30,775 Vollzeitäquivalente.

§ 8 Eigenkapital

Das Eigenkapital kann noch nicht ausgewiesen werden, da noch keine Eröffnungsbilanz vorliegt. Nach der vorläufigen Eröffnungsbilanz beträgt das Eigenkapital 12.128.229,31 EUR (Stand 11.01.2012).

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.03.2012 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 10.04.2012 bis 13.04.2012 an den Sprechtagen Dienstag und Donnerstag von 09.00 bis 17.00 Uhr, im Rathaus, Zimmer 9 öffentlich aus.

Neubukow, den 29.03.2012

Roland Dethloff
Roland Dethloff
Bürgermeister



Wärmesatzung der Stadt Neubukow

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung der Stadt Neubukow am 28.03.2012 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Wärmesatzung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Neubukow verfolgt mit der Fernwärmeversorgung in Verantwortung für die künftigen Generationen den Zweck des Klima- und Ressourcenschutzes. Es sollen die natürlichen Lebensgrundlagen geschont, zudem die örtliche Emissionssituation verbessert werden, indem Schadstoffe (z. B. Feinstäube, Stick- und Schwefeldioxide) infolge Nutzung fossiler Primärenergieträger, insbesondere durch Einzelfeuerstätten, minimiert werden.

Die Stadt Neubukow fördert zu diesem Zweck und zudem zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der städtischen Fernwärmeversorgung den Erhalt und den Ausbau gemeinwohlorientierter Infrastrukturen der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme. Eine emissionsfreie historische Innenstadt wird angestrebt.

- (2) Die wirtschaftliche Umsetzung der beabsichtigten Politik erfolgt durch die Stadtwerke Neubukow GmbH.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden, soweit die Relation von Erschließungsaufwand und Wärmebedarf wirtschaftlich vertretbar ist, mit Fern- und Nahwärme für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung und alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke versorgt.
- (4) Art und Umfang der Wärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeenergieträgers bestimmen die Stadt Neubukow nach Abstimmung mit den Stadtwerken Neubukow GmbH.
- (5) Rohrleitungsgebundene Energieträger im Sinne dieser Satzung sind in erster Linie Fern- und Nahwärme vorrangig aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie Erdgas, wobei diese Reihenfolge der ökologischen Wertigkeit bezüglich § 1 (1) entspricht.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Neubukow in den Wärmequartieren 1-3 liegenden Grundstückes, das unmittelbar an eine der nachfolgend benannten Straßen grenzt, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung in den § 3 berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die leitungsgebundenen Energieversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dies gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an der Straße mit betriebsfertiger Versorgungsleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind. Ausgewiesene Wärmequartiere der Fernwärme sind ausdrücklich folgende Straßen:

Wärmequartier 1:

Kenenser Tor, Wiesengrund, W.-Busch-Straße, Fritz-Reuter-Ring, J.-Brinckman-Straße, Lindenweg

Wärmequartier 2:

Am Markt, Keneser Straße, Bahnhofplatz, Burchardstraße, Kröpeliner Straße, Amtsgarten, Amtsstraße, Wollenweberstraße, Am Brink, Kirchenstraße, Mühlenstraße, Marktstraße, Brandstraße, Grabenstraße, Hinterstraße, Wasserstraße, Wismarsche Straße (teilweise, sh. Lageplan), Burgstraße

Wärmequartier 3:

Panzower Weg, Panzower Landweg, Stiller Winkel, Wismarsche Straße (teilweise sh. Lageplan),

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Energieversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigte Energie bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten und vertraglich vereinbarten Leistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind besondere Maßnahmen und Anforderungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke Neubukow GmbH angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben fortgefallen, ist nach den Vorschriften der Satzung zu verfahren.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, welches in einem Wärmequartier nach § 2 Abs. 1 liegt bzw. an eine der benannten Straßen grenzt, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Versorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.
- (2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke ist nicht gestattet. Das gilt entsprechend § 1 Abs. 3 auch für Gasheizungen, wenn Fern- bzw. Nahwärmeversorgung angeboten wird.
- (3) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straße bzw. Gebiete mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang begründet.
- (4) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Versorgungsleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt im Einvernehmen mit der Stadtwerke Neubukow GmbH alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 3 ist grundsätzlich aus satzungsgemäßen Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 6 Ausnahmeregelungen

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann eine Befreiung oder eine Beschränkung auf einen Teilbedarf beantragt werden, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang im konkreten Einzelfall unverhältnismäßig oder unbillig wäre.
- (2) Unverhältnismäßigkeit liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der Wärmebedarf von bestehenden oder zu errichtenden Bauwerken aus emissionsfreien oder emissionsarmen Energiequellen gedeckt wird, d. h. aus erneuerbaren Energien (nichtfossile Energiequellen, wie Winde, Sonne, Erdwärme, Wasserkraft oder Biomasse) oder Nutzwärme aus KWK-Anlagen im Sinne des § 2 Satz 1 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärmekopplung [Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002, BGBl. I S. 1092, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2011, BGBl. I S. 1634] in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) die privaten Belange den öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 1 überwiegen und
 - c) die Befreiung für den Einrichtungsbetreiber wirtschaftlich zumutbar ist.
- (3) Grundsätzlich nicht als emissionsarm oder emissionsfrei anzusehen, sind Heizungsanlagen, die mit fossilen Energiequellen betrieben werden, wie Kohle-, Öl-, Gas- und Holzheizungen (ausgenommen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen).
- (4) Einzelraumfeuerungsanlagen (z. B. Kamine, Kachel- oder Gussöfen und Herde) bis zu einer Leistung von 8 kW sowie Feuerungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchVO) sind vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen.
- (5) Unbilligkeit liegt insbesondere bei konkreter – vom Antragsteller plausibel darzulegender und durch geeignete Unterlagen nachweisbarer – Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Nutzers vor. Auf die Einschränkungen in Absatz 2 b) und c) kommt es nicht an.
- (6) Ausgenommen vom Anschluss- und Benutzungszwang sind zudem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der aktuellen Fassung bestehende, bestandsgeschützte Heizungsanlagen. Diese Ausnahme gilt bis zum kompletten Austausch der bestandsgeschützten verschlissenen Wärmeerzeugungsanlage.
- (7) Eine Befreiung kann widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (8) Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Befreiungsgründe darzulegen und auf Anforderung durch geeignete Unterlagen und sonstige Nachweise zu belegen.

§ 7 Kreis der Verpflichteten

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 8
Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude maßgebliche Vorschriften dieser Satzung angewendet werden.

§ 9
**Anschluss an den satzungsgemäßen Energieträger und
Rechtsgrundlage für die Wärmeversorgung**

- (1) Der Anschluss an den satzungsgemäßen Energieträger ist vom Verpflichteten bei der Stadtwerke Neubukow GmbH zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen
- (2) Die Fern- und Nahwärmeversorgung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Hierfür ist die jeweils gültige „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVB Fernwärme) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert in Artikel 5 des Gesetzes vom 04. November 2010 (BGBl. I S.1483), maßgebend.

§ 10
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 - § 4 (1) sein Grundstück nicht an eine betriebsfertige Versorgungsanlage anschließt,
 - § 4 (2) Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke errichtet,
 - § 4 (4) auf Verlangen keine Einrichtungen für den späteren Anschluss vorbereitet,
 - § 5 (1) nicht den gesamten Wärmebedarf im Sinne des § 1 (3) aus den jeweils angebotenen Versorgungsanlagen entnimmt.

Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € durch die Stadt Neubukow geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Wärmesatzung vom 20.06.2011 tritt damit außer Kraft.

Neubukow, den 29.03.2012


Roland Dethloff
Bürgermeister



Darstellung der Wärmeversorgung der Stadt NEUBUKOW
gemäß Einteilung in Wärmequartiere

